

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Zu do.GZ BMJ-Z9.100/0001-I4/2016

Name/Durchwahl: Mag. Irene Pavek/805083  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.900/0059-Pers/6/2016

## **BMJ; Kartellgesetz-Novelle 2016; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beehrt sich, zum im  
Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Allgemein:**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der gegenständliche Entwurf Teil eines Paketes einer  
Wettbewerbsrechtsreform ist, welches daher als Gesamtprojekt in den Ministerrat einzu-  
bringen ist.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 37k Abs. 4 zweiter Satz:

Der zweite Satz im § 37k Abs. 4 könnte im Zusammenhang mit dem ersten Satz miss-  
verstanden werden, weswegen dieser Satz gestrichen werden soll. Wie auch aus den Er-  
läuterungen hervorgeht, bedeutet Abs. 4 die Umsetzung von Art 6 Abs. 6 der Richtlinie  
und somit den absoluten Schutz von Kronzeugenerklärungen oder Ver-  
gleichsausführungen (schwarze Liste). Dies soll nicht durch diesen zweiten Satz un-  
terminiert werden. Selbst in Art 6 Abs. 9 der RL sind sämtliche Kategorien ausge-  
nommen.

Der Text sollte daher lauten:

„(4) Die Offenlegung von Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen darf nicht  
angeordnet werden.“

Zu § 75 Abs. 3:

Die Intention der Einführung der Institution des Kartellanwalts war, dass der Tätigkeit des Bundeskartellanwalts gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde nur eine korrektive Bedeutung zukommen soll (aus den EB zu BGBL. Nr. I 62/2002):

*„Zwar hat auch die Bundeswettbewerbsbehörde die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen; sie wird ihre Aufgabe aber doch eher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehen. Demgegenüber liegt beim Bundeskartellanwalt das Schwergewicht auf der Wahrung des Gesetzes. Während die Bundeswettbewerbsbehörde unabhängig, also weisungsfrei ist, wird durch die Einrichtung des Kartellanwalts sichergestellt, dass die Vollziehung des Kartellgesetzes nicht gänzlich von der politischen Verantwortung ausgenommen ist.“*

Im Kartellgesetz (§ 75 ff) ist dezidiert die Bestellung des Bundeskartellanwalts und des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters geregelt. Beide sollen jeweils befristet für eine Funktionsperiode von fünf Jahren vom Bundespräsidenten bestellt werden. Es wurde bei der Einführung der Institution des Kartellanwalts bewusst im Zusammenhang mit der in den Erläuterungen dargestellten korrektiven Funktion nur die Möglichkeit eines Stellvertreters festgehalten. Es besteht daher kein Grund dafür, nunmehr eine unbeschränkte Zahl („mehrere“) von Stellvertretern vorzusehen. Um der Intention des Gesetzgebers aus 2002 gerecht zu werden, ist daher die Anzahl der Stellvertreter im Gesetz jedenfalls zu beschränken, um die korrektive Funktion wahrnehmen zu können.

Diese Maßnahme entspricht auch nicht den Grundsätzen der Effektivität sowie Effizienz und stellt auch gegenüber den (personellen und budgetären) Erfordernissen der Bundeswettbewerbsbehörde eine unsachliche Ungleichbehandlung dar. Es ist auch aus den Erläuterungen und insbesondere aus der WFA (!) kein sachlicher Grund erkennbar, warum diese Behörde einer derartigen Personalaufstockung bedarf bzw. fehlt eine entsprechende Folgekostenabschätzung der Personalkosten.

Darüber hinaus wird durch den Entwurf nicht nur die richtige Anpassung der Gehaltsansätze an die Besoldungsreform 2015 durchgeführt, sondern gleichzeitig dem Bundeskartellanwalt-Stellvertreter eine Gehaltserhöhung gewährt.

Für den Bundeskartellanwalt entspricht der Ansatz R2-Gehaltsstufe 8 (RdStG idf NgNL I Nr 8/2014) idHv 7.915,8 EUR dem Ansatz R2-Gehaltsstufe 9 idHv 7.916.-- (RStDG idF BGBl. I Nr. 164/2015) am 12.2.2015.

Für den Bundeskartellanwalt-Stellvertreter ist jedoch eine rückwirkende Erhöhung beabsichtigt, da der Ansatz R2-Gehaltsstufe 7 (RStDG idF BGBl. I Nr. 8/2014) idHv 7.388,3 EUR nicht (!) dem Ansatz R2-Gehaltsstufe 8 idHv 7.718.-- (RStDG idF BGBl. I Nr. 164/2015) am 12.2.2015 entspricht.

Zusätzlich soll der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter noch einen halben Vorrückungsbeitrag erhalten. Hier wird einerseits angemerkt, dass dieser gesetzlich exakter erfasst werden sollte (... im Ausmaß eines halben Vorrückungsbeitrages zwischen der Gehaltsstufe 8 und Gehaltsstufe 9 der Gehaltsgruppe R2) und andererseits eine weitere rückwirkende Gehaltserhöhung um EUR 99.-- nach den Ansätzen BGBl. I Nr. 164/2015 vom 12.2.2015 bewirkt.

Ist dies tatsächlich gewünscht, sollte diesbezüglich die WFA des Entwurfes entsprechend ergänzt werden.

### **III. Zusätzliche Anmerkungen:**

#### 1. Transparenz von Sachverständigengutachten

Es wird als sinnvoll angesehen, zusätzlich eine Regelung im Fall der Beiziehung eines Sachverständigen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (1. Hauptstück) (etwa im § 37 Abs. 2 Kartellgesetz 2005) vorzusehen, damit das Kartellgericht den Sachverständigen anweisen kann, eine um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigte Fassung des Gutachtens zur Verfügung zu stellen, um diese gemeinsam mit dem nicht vertraulichen Text der Entscheidung zu veröffentlichen.

Dies würde - wie im Regierungsprogramm für die 25. Gesetzgebungsperiode vorgesehen - für mehr Transparenz im Kartellverfahren zu sorgen. Damit würde auch die Transparenz über Gutachten verbessert werden. Daher soll der Gutachter auch eine Zusammen-

fassung bereitstellen, die um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigt ist und so veröffentlicht werden kann.

Der Text des § 37 Abs. 2 Kartellgesetz 2005 könnte wie folgt ergänzt werden:

„Im Fall der Beiziehung eines Sachverständigen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (1. Hauptstück) kann das Kartellgericht den Sachverständigen anweisen, eine um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigte Fassung des Gutachtens zur Verfügung zu stellen, um diese gemeinsam mit dem gemäß diesem Paragraphen nicht vertraulichen Text der Entscheidung zu veröffentlichen.“

## 2. Fusionskontrolle in der digitalen Wirtschaft

Es wird bedauert, dass sich das BMJ hinsichtlich der Diskussion über eine Adaptierung der Fusionskontrollbestimmungen im Lichte der Herausforderungen der digitalen Wirtschaft durch Einbeziehung von großen Unternehmenstransaktionen, verschlossen hat.

## 3. Herstellung der Konkordanz der Begriffsbestimmungen mit dem EU-Kartellrecht

Der Begriff "Kartell" umfasst in Europa (sowohl im Rahmend des EU-Rechts, aber auch etwa im deutschen GWB) lediglich den Bereich von horizontalen Absprachen. Im Übrigen wird der Begriff "wettbewerbswidrige Vereinbarungen" verwendet. Häufig führt dieses Begriffsunikum des weiten Kartellbegriffes in Österreich in der Diskussion zu Missverständnissen. Daher ist im Kartellgesetz die Gelegenheit zu nutzen, die Begriffe im Sinne des europäischen Rechts anzupassen. Daher wären folgende Anpassungen vorzunehmen: Die Überschrift zu Abschnitt 1 lautet "Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen". Die Überschrift zu Paragraph 1 lautet "Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen".

Der Klammerausdruck in § 1(1) ist zu löschen.

In § 1 Abs. 4 ist das Wort "Kartell" durch die Wortfolge "wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung" zu ersetzen und der Klammerausdruck zu löschen.

In § 2 Abs. 1 wird das Wort "Kartelle" durch das Wort "Vereinbarungen" ersetzt.

Entsprechend ist auch in § 2 Abs. 2 auf die neue Systematik Rücksicht zu nehmen und der Begriff Bagatellkartelle zu adaptieren.

#### **IV. Schlussbemerkung:**

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde gleichzeitig auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 30.09.2016  
Für den Bundesminister:  
Mag. iur. Konetzky